II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DER VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

vom 20. Januar 1976

zur Ernennung eines Richters am Gerichtshof

(76/120/EGKS, EWG, Euratom)

DIE VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf die Artikel 32 und 32 b),

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 165 und 167,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 137 und 139,

gestützt auf das Protokoll über die Satzung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf die Artikel 6 und 8,

gestützt auf das Protokoll über die Satzung des Gerichtshofes der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 5 und 7,

gestützt auf das Protokoll über die Satzung des Gerichtshofes der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 5 und 7,

in der Erwägung, daß Herr Riccardo MONACO, Richter am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, mit Schreiben vom 7. Oktober 1975 von seinem Amt zurückgetreten ist —

BESCHLIESSEN :

Artikel 1

Herr Francesco CAPOTORTI wird zum Richter am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften für die Zeit bis zum 6. Oktober 1976 ernannt.

Artikel 2

Dieser Beschluß wird am 20. Januar 1976 wirksam.

Geschehen zu Brüssel am 20. Januar 1976.

Der Präsident

G. THORN